

Satzung des Deutschen Tierschutzbundes, Landesverband Rheinland-Pfalz

(Stand 18.02.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband ist ein Verein und führt den Namen „Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mainz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

1. Als überregionaler Dachverband der Tierschutzvereine des Landes Rheinland-Pfalz tätig zu sein.
2. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens
3. Fortentwicklung des deutschen Tier- und Naturschutzrechtes
4. Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere
5. Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und amtlichen Landesorganen, insbesondere durch Unterstützung dieser Stellen in allen Fragen des Tier- und Naturschutzrechtes und des praktischen Tier- und Naturschutzes
6. Beratung der Mitgliedsvereine und Hilfe bei der Koordinierung derer Tätigkeiten
7. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens
8. Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendschutzarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Vergütung von Reisekosten ist zulässig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Beitrag

(1) Der Verband hat ordentliche, kooperative und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur eingetragene Tierschutzvereine sein, deren Vereinszweck der Tierschutz allgemein oder einzelne Bereiche des Tierschutzes sind und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, sofern sie nicht anderen Organisationen angeschlossen sind, deren Tätigkeiten den Zielen des Landesverbandes widersprechen oder die gegen die Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Stellung nehmen oder deren Mitglieder unmittelbar oder mittelbar abzuwerben versuchen. Dies gilt

auch für Vereine, die Organisationen angehören, die sich in Konfrontation mit dem Deutschen Tierschutzbund e.V. befinden.

(3) Kooperative Mitglieder können Tierschutzverbände mit überregionalem Tätigkeitsbereich oder Vereine mit gleicher Zielsetzung wie der Deutsche Tierschutzbund e.V. oder Vereine, die den Naturschutzgedanken fördern, sein.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine sein. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Tierschutz erworben haben. Sie sind stimmberechtigt.

§ 3a Aufnahmeverfahren ordentliche Mitglieder

(1) Die Aufnahme eines Neumitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

(2) **Gemeinsames Aufnahmeverfahren:** Abweichend von Abs. 1 kann die Aufnahme ordentlicher Mitglieder einem Delegierten des Vorstandes mit Vorstandsbeschluss übertragen werden, der in das gemeinsame Aufnahmegremium des Verbandes und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. entsandt wird. In diesem Fall beschließt über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes das gemeinsame Aufnahmegremium aufgrund eines Antrages in Textform. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.

(3) Die Aufnahme und der Fortbestand der ordentlichen Mitgliedschaft setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. und im Verband voraus.

(4) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme sind bereits bestehende Mitglieder im gleichen Tätigkeitsbereich (örtlich gleicher Sitz und unmittelbare Nachbarschaft) vorab anzuhören, ob Bedenken gegenüber der Aufnahme bestehen.

(5) Die Aufnahme kann vorläufig mit begrenzter Dauer erfolgen. Nach Ablauf dieser Probezeit wird endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung oder eine Verlängerung der Probezeit entschieden. Die Beitragspflicht gilt auch für Probemitglieder.

(6) Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes möglich. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig.

(7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die sich der Erweiterte Vorstand in Abstimmung mit dem DTSCHB gibt.

§ 3b Stellungnahme und Aufnahmebeschluss

Entscheidet der Vorstand alleine über die Aufnahme, findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Der Antrag ist schriftlich, unterzeichnet von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, an den Vorstand des Landesverbandes zu richten.
2. Dem Aufnahmeantrag für ordentliche und kooperative Mitglieder sind vom Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:
 - aktueller Vereinsregisterauszug zum Nachweis der Rechtsfähigkeit,
 - aktuelle Satzung,
 - Protokoll der Mitgliederversammlung über den Beitrittsbeschluss,
 - Nachweis der Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. oder des Aufnahmeantrages.
 - Schriftliche Zustimmung des Antragstellers, die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes Rheinland-Pfalz zu fördern und mit den Mitgliedsvereinen gedeihlich und solidarisch zusammenzuarbeiten
3. Nach Eingang der Aufnahmeunterlagen holt der Landesverband die Stellungnahme von am gleichen Ort oder in unmittelbar benachbarten Orten befindlichen Mitgliedsvereinen ein. Die Mitgliedsvereine haben acht Wochen Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben.
4. Nach Eingang der Stellungnahmen der Mitgliedsvereine beschließt der Vorstand des Landesverbandes über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages.
5. Lehnt der Vorstand des Landesverbandes einen Aufnahmeantrag ab, hat der Antragsteller das Recht zur Beschwerde, die er binnen vier Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich begründet beim Vorstand des LVB einzureichen hat. Über die Beschwerde wird in der nächsten regulären Mitgliederversammlung entschieden.
6. Der Vorstand unterrichtet über seine Entscheidung den Deutschen Tierschutzbund e.V.

§ 3c Beitragspflicht

Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Dieser ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Erfolgt der Beitritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 3d Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verband, Auflösung eines Mitgliedsvereins oder Tod einer natürlichen Person, durch Beendigung der Probemitgliedschaft und durch Ausschluss aus dem Verband (§ 4).

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(3) Im Falle einer Probemitgliedschaft durch Ablehnung des Aufnahmegremiums oder alternativ durch Zeitablauf am 31.12. des Kalenderjahres, wenn vorab kein Beschluss des Aufnahmegremiums erfolgt ist.

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Landesverbandes schädigt oder dessen Interessen erheblich verletzt. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5a Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 des BGB aus dem/der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Landesvertreter/in für Rheinland-Pfalz im Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- (3) Wählbar sind nur gesetzliche oder schriftlich rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter/innen der Mitgliedsvereine. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die mindestens zweijährige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Das Stimmrecht kann nur ein/e anwesende/r Delegierte/r eines Mitgliedsvereins ausüben. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, die Vergütung von Reisekosten ist zulässig.
- (7) Der/ die Landesjugendvertreter/in und sein/e Stellvertreter/in, werden durch die Mitglieder der Landesjugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung zur demokratischen Legitimation bestätigt. Der/die Landesjugendvertreter/in ist kein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26BGB. Scheidet der/die Landesjugendvertreter/in vorzeitig aus dem Amt aus, kann seine/ihre Stellvertreter/in das Amt für die restliche Amtszeit bekleiden.

§ 6 Landesgeschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die vom Vorsitzenden geleitet wird, zu dessen Hilfe Personal in vertretbarem Umfang eingestellt werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
2. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens ein bevollmächtigter Vertreter der Mitgliedervereine delegiert.
3. Jeder Verein hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht schriftlich und hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auch Mitglieder des Landesvorstandes können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer/in und deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/in und deren Stellvertreter/in entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Behandlung von Sachanträgen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - h) den Widerspruch gegen einen Ausschluss
 - i) die Beschwerde eines abgelehnten Antragstellers
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden vorhanden.
7. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von einem Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Tierschutzes zuführen darf. Sollte bei Auflösung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Dachverband Deutscher Tierschutzbund e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen allen Tierschutzvereinen zu, die dem Landesverband Rheinland-Pfalz angeschlossen sind, die es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden haben.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen sowie der im Verband zur Verfügung stehenden Geldmittel ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Den Rechnungsprüfern/innen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kassen- und Buchungsunterlagen vorzulegen.

§ 10 Jugendtierschutz

Die Aufgaben des Jugendtierschutzes werden eigenverantwortlich vom Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes e.V. wahrgenommen.

1. Um die Jugendtierschutzarbeit im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und den ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen zu fördern, besteht eine Jugendorganisation – die Landestierschutzjugend des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
2. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie dessen Grundsatzbeschlüssen in der Jugendarbeit tätig.
3. Sie wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.
4. Spenden, die beim Deutschen Tierschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. für dessen Tierschutzjugend eingehen, sind direkt der Jugendkasse zuzuführen.
5. Der/Die Landesjugendvertreter/in legt dem Vorstand des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gegenüber mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und die Verwendung der erhaltenen Geldmittel der Landestierschutzjugend des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ab.
6. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vorstandes des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 11 Landesjugendversammlung

1. Mitglieder der Landesjugendversammlung des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sind die in den örtlichen dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angeschlossenen Tierschutzvereinen gewählten Jugendvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Landesjugendversammlung wählt den Landesjugendvorstand.
3. Der Landesjugendvorstand besteht aus dem/der Landesjugendvertreter/in, dem/der stellvertretenden Landesjugendvertreter/in und dem/der Landesjugendkassenwart/in.
4. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden für vier Jahre in getrennter Wahl per Handzeichen oder auf Verlangen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl innerhalb der Altersgrenze ist möglich. Der/die Landesjugendvertreter/in muss Mitglied eines dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angeschlossenen örtlichen Tierschutzvereins sein sowie aktiv in der Jugendarbeit sein. Er/sie muss jedoch nicht gleichzeitig die örtliche Jugendarbeit als Jugendvorstand leiten.
5. Jede örtliche Jugendgruppe hat bis 20 Mitglieder eine Stimme, über 20 Mitglieder zwei Stimmen.
6. Der/die Landesjugendvertreter/in, seine/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in müssen bei Amtsannahme mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht älter als maximal 30 Jahre sein. Wird der/die Landesjugendvertreter/in erstmals in den Landesverband gewählt, darf er/sie zum Aufbau der Jugendarbeit im Landesverband für eine Wahlperiode älter als 30 Jahre sein. Die Wahlberechtigten müssen zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Aufgaben des Landesjugendvorstandes

1. Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung;
2. Kontaktpflege, Zusammenarbeit und Koordination mit dem Landesverband;
3. Betreuung der Jugendgruppen der örtlichen Tierschutzvereine und ihrer Leiter/innen (Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit) sowie der Aufbau neuer Jugendgruppen;
4. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendgruppenleiter/innen und Interessierte;
5. Betreiben überregionaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

6. Auf Initiative der Jugendgruppenleiter der örtlichen Tierschutzvereine Bildung und Betreuung von Arbeitsgruppen mit inhaltlichen Schwerpunkten (Schwerpunktarbeit);

7. Mitarbeit des/der Landesjugendvertreter/in oder eines Mitglieds des Landesjugendvorstandes im Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes sowie Kontaktpflege mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendtierschutzreferates des Deutschen Tierschutzbundes;

Der Landesjugendvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

§ 13 Eintragung des Verbandes und Gerichtsstand

Der Verband ist im Vereinsregister in Mainz eingetragen. Der Gerichtsstand ist Mainz.

Kaiserslautern, 18. Februar 2023